

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Städt. Wasserwerks Tettnang für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (Ges. Bl. S 21), der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung i. d. F. vom 07.12.1992 (Ges. Bl. S. 776) i.V. mit §§ 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581) mit Änderung durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4.5.2009 (GBl. S. 185) hat der **Gemeinderat am 05. Februar 2020** den Wirtschaftsplan 2020 des Städt. Wasserwerks Tettnang wie folgt festgestellt:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. im Erfolgsplan mit | |
| - Erträgen von | 687.900 € |
| - Aufwendungen von | 663.339 € |
| - einem Jahresgewinn von | + 24.561 € |
| im Vermögensplan mit | |
| Einnahmen und Ausgaben von | 344.300 € |
| 2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 € |
| 3. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 € |
| 4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von | 150.000 € |

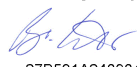
Das Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen hat mit Erlass vom 6. April 2020 nach §§ 96, 87 Abs. 2 und 89 Abs. 3 GemO i.V. mit § 12 Abs. 1 EigBG die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 gem. § 81 Abs. 3 GemO sieben Tage lang, und zwar in der Zeit von **Dienstag, 23.06.2020 bis Mittwoch, 1.7.2020** je einschließlich zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzen (kaufm. Werkleitung), Schlossstraße 2, Zimmer 08, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausliegt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tettngang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tettngang, den

DocuSigned by:

27B531A24090483
Bruno Walfer, Bürgermeister